

Friedhofreglement

sRS 415.1

vom 19. November 1991¹

Der Grosse Gemeinderat² erlässt gestützt auf das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964³ und die Vollzugsverordnung vom 3. Januar 1967⁴ als Reglement:

I. Friedhöfe und Bestattungen

Friedhöfe

Art. 1

¹ Als öffentliche Friedhöfe der Stadt St.Gallen gelten die Friedhöfe Bruggen, Feldli, St.Georgen und der Ostfriedhof.

² Von kirchlichen oder religiösen Gemeinschaften geführte Friedhöfe sind:

- a) der israelitische Friedhof an der Hagenbuchstrasse;
- b) der israelitische Friedhof beim Ostfriedhof für die Bestattungen der Angehörigen der israelitischen Kultusgemeinde;
- c) der Friedhof bei der Kirche St.Fiden für die Bestattung der zuletzt in St.Gallen tätig gewesenen, vom Domkapitel bezeichneten römisch-katholischen Geistlichen;
- d) der Friedhof des Klosters Notkersegg für die Bestattung der Ordensschwwestern, der Novizinnen und der Beichtiger des Klosters.

³ Die Vorschriften dieses Reglements gelten für die öffentlichen Friedhöfe der Stadt St.Gallen

Bestattungsort
Grundsatz

Art. 2

¹ Die Verstorbenen werden auf dem für ihr Wohngebiet bestimmten Friedhof bestattet, sofern sie nicht bestimmt haben, auf einem anderen öffentlichen Friedhof bestattet zu werden oder ihre Angehörigen dies verlangen.

² Der Stadtrat regelt die Zuteilung des Gemeindegebietes zu den von der politischen Gemeinde unterhaltenen öffentlichen Friedhöfen.

Friedhof
St.Georgen

Art. 3

¹ Die Erdbestattung auf dem Friedhof St.Georgen ist beschränkt auf Verstorbene,

- a) die ihren letzten Wohnsitz im Wohngebiet des Friedhofes St.Georgen hatten,
- b) die früher im Wohngebiet des Friedhofes St.Georgen Wohnsitz hatten und die krankheitsbedingt oder aus Altersgründen Aufenthalt in einem Heim ausserhalb des Wohngebietes St.Georgen nehmen mussten;
- c) deren Ehegatte, Eltern oder Kinder dort bestattet sind.

¹ VOS 12, 417

² seit 1.1.2005: Stadtparlament

³ sGS 458.1

⁴ sGS 458.11

sRS 415.1

	<p>² Der Stadtrat kann die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof St.Georgen auf den in Abs. 1 bestimmten Personenkreis beschränken, wenn die Platzverhältnisse dies erfordern.</p>
Grabmäler	<p>Art. 4</p> <p>¹ Das Aufstellen eines Grabmals bedarf einer Bewilligung der Friedhofkommission.</p> <p>² Die Grabmäler und die Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.</p> <p>³ Für die Grabmäler sind schlichte Formen zu wählen. Sie sollen fachmännisch bearbeitet und in ästhetischer Hinsicht gut empfunden sein.</p>
Delegation von staatlichen Aufgaben an Private	<p>Art. 5</p> <p>Der Stadtrat kann öffentliche Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofswesens, namentlich die Feuerbestattung sowie die Einsargung und den Transport, Dritten übertragen.</p>
Ausführende Bestimmungen	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorbereitung und Durchführung der Bestattung;b) Friedhofordnung;c) Gräberarten und Ruhefristen;d) Gestaltung der Gräber und Grabmäler;e) Aufhebung der Grabstätten. <p>² Er erlässt einen Gebührentarif. Soweit gesetzlich nicht Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip.</p>
Übertretungen	<p>Art. 7</p> <p>Wer Vorschriften dieses Reglements oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 1000.– bestraft.</p>

II. Friedhofskommission

Wahl und Zuständigkeit	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Friedhofskommission besteht aus zwei vom Stadtrat zu wählenden Sachverständigen und dem Chef bzw. der Chefin des Gartenbauamtes als Präsident bzw. Präsidentin von Amtes wegen.</p> <p>² Der Friedhofskommission obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Entscheid über Grabmalgesuche;b) die Beratung bei der Anlage von neuen oder bei der Umgestaltung von bestehenden Friedhöfen.
------------------------	--

³ Die Friedhofkommission kann ihren Präsidenten bzw. ihre Präsidentin oder ein anderes Mitglied zur Bewilligung von Grabmalgesuchen ermächtigen.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 9 Die Verordnung über das Bestattungswesen und die Friedhöfe vom 26. Januar 1943 ¹ und die Nachträge I - III werden aufgehoben.
Referendum	Art. 10 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
Genehmigung	Art. 11 Dieses Reglement bedarf der Zustimmung des zuständigen kantonalen Departementes. ²
Inkrafttreten	Art. 12 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ³

St.Gallen, den 19. November 1991

Im Namen des Grossen Gemeinderats⁴
Der Präsident:
Niedermann

Der Stadtschreiber
Bergmann

A

¹ VOS 6, 146; VOS 7, 22/333; VOS 8, 150

² vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 21. Januar 1992

³ Vollzugsbeginn: 1. April 1992 (SRB-Nr. 5605 vom 20. Februar 1992)

⁴ seit 1.1.2005: Stadtparlament